



DI MATTHIAS STRACKE ZT GmbH

für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

A-3400 Klosterneuburg-Weidling, Hauptstraße 36, e-mail: office@stracke-zt.at, Tel.: 0720 / 721 127

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Per e-mail: post.wst1@noel.gv.at

Klosterneuburg, den 26. Februar 2026
GZ: 2026 03

WST1-UG-87/066-2026

Energiepark Bruck/Leitha GmbH, Vorhaben „Windpark RAP“, Verfahren gemäß Umwelt-verträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), Änderungen WKA RAP-02 bis RAP-04 aufgrund technologischer Weiterentwicklungen; Prüfung geringfügige Abweichungen – Antrag 30.01.2026; Ersuchen um Stellungnahme

Fachbereiche: Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz

Mit Schreiben WST1-UG-87/066-2026 vom 6. Februar 2026 wurde ich um Stellungnahme ersucht, ob

- a) der nunmehr gestellte Antrag weitgehend dieselben Änderungen wie das zitierte Ersuchen vom 10. Oktober 2025 zum Inhalt hat.
- b) bejahendenfalls, die von mir dazu bereits erstatteten Gutachten vollinhaltlich im Gegenstand aufrechterhalten werden können.
- c) verneinendenfalls, wie das aktuelle Änderungsbegehren betreffend seine Auswirkungen auf die betrachtete Umwelt und die Einhaltung einschlägiger Genehmigungsvoraussetzungen in fachlicher Hinsicht beurteilt wird.
- d) im Falle positiver fachlicher Beurteilung, andere und allenfalls welche anderen Nebenbestimmungen (Auflagen und Fristen) im Vergleich zum bestehenden Windparkkonsens vom 29. April 2025 zusätzlich oder anstatt alter Vorschriften vorgegeben werden müssen.

Für die Beurteilung wurde mir mit dem oben angeführten Schreiben, welches per E-Mail am 6.2.2026 eingelangt ist, ein Passwort zum Download der Projektunterlagen von der NOE-Box übermittelt. Der Link zum Abrufen der NOE-Box wurde gesondert übermittelt. Die Projektunterlagen wurden vom Server des Amtes der NÖ Landesregierung heruntergeladen.

Diesem Konvolut an Projektunterlagen ist auch der Antrag der Kanzlei Schönherr Rechtsanwälte GmbH vom 30.1.2026 beigelegt.

Es wurde ersucht, die Stellungnahme bis **längstens 20. März 2026** zu übermitteln.

1 Methodik

Zur Beantwortung der im Schreiben WST1-UG-87/066-2026 vom 6. Februar 2026 unter Punkt a) gestellten Frage, *ob der nunmehr gestellte Antrag weitgehend dieselben Änderungen wie das zitierte Ersuchen vom 10. Oktober 2025 zum Inhalt hat*, werden im Befund (siehe Pkt. 2) die mit o. a. Schreiben bereitgestellten Unterlagen, mit jenen Unterlagen verglichen, die dem Ersuchen vom 10. Oktober 2025 beigelegt sind.

Dazu wird der Befund meiner Stellungnahme vom 5.11.2025 betreffend das Ersuchen vom 10. Oktober 2025 übernommen, der aktuelle Status der darin geprüften Punkte wird kommentiert und Änderungen von zitierten Textpassagen (Weglassungen, Ergänzungen, Umformulierungen, etc.) werden grau hinterlegt. Zudem werden im Befund ergänzend die aktuell antragsgegenständlichen File-Namen der mit Schreiben vom 6. Februar 2026 bereitgestellten Dokumente angeführt.

2 Befund

2.1 Geplante Abweichungen

Im Dokument „b1_1_vhb_rap_aenderung“ (Beschreibung der Vorhabensänderungen, Revision 00 vom 9.10.2025) ist zu den geplanten Abweichungen wie folgt angeführt:

Die angestrebte Änderung der UVP-Genehmigung bezieht sich auf 3 Anlagen (RAP-02, RAP-03, RAP-04) und die erforderliche Infrastruktur in der Bau- und Betriebsphase und umfasst

- *die Änderung der WEA-Type von Vestas V162-6,20 MW auf Enercon E160 EP5 E3-5,56 MW inkl. Änderung der Nabenhöhe von 169,0 m auf 166,6 m bei der WEA RAP-02*
- *die Änderung der WEA-Typen von Enercon E115 EP3 E3-4,20 MW und Vestas V117-3,45 MW auf jeweils Enercon E138 EP3 E3-4,26 MW inkl. Änderung der Nabenhöhe von 149,0 m sowie 141,5 m + 3 m auf jeweils 160,0 m bei den WEAs RAP-03 und RAP-04*
In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die bereits genehmigte WEA-Type Enercon E115 EP3 E3-4,20 MW herstellerseitig nicht mehr verfügbar ist.
- *die Gesamtnennleistung des WPs erhöht sich von bisher 19,41 MW auf 19,64 MW, in Abstimmung mit dem Netzbetreiber wird der WP bis auf weiteres abgeregelt und mit einer Engpassleistung von 19,41 MW betrieben. Sobald es die Netzkapazitäten erlauben kann in Abstimmung mit dem Netzbetreiber die Engpassleistung bis zur „Maximalkapazität“ von 19,64 MW erhöht werden.*
- *eine minimale Anpassung der Zuwegung*
- *Änderung der elektrischen Anlagen der Erzeugungsanlage*
- *eine minimale Änderung betreffend Maßnahmen bei Eisansatz*
- *eine Anpassung der Schallreduktionsmaßnahmen, dass die Schallimmissionen an den relevanten Immissionsorten nur geringfügig gegenüber dem genehmigten Vorhaben WP RAP, Bescheid WST1-UG-87/032-2025, verändert werden*
- *Änderung des Flächenbedarfs*

Anmerkung:

Im vergleichbaren Dokument „004_b01_01_Vorhabensbeschreibung“ des gegenständlichen Antrags ist der Punkt „Änderung der elektrischen Anlagen der Erzeugungsanlage“ nicht mehr explizit enthalten und der Punkt betreffend die Änderung der Schallreduktionsmaßnahmen ist umformuliert worden. Beide Punkte sind für die gegenständlichen Fachbereiche Grundwasserhydrologie, Wasserbautechnik und Gewässerschutz nicht relevant.

Aus fachgegenständlicher Sicht sind grundsätzlich die geplanten Abweichungen

- **Änderung der WEA-Typen**
(betreffend Wassergefährdende Stoffe, Abfälle und Fundamente)
- **Anpassung der Zuwegung**
- **Änderung des Flächenbedarfs**

relevant.

Aus fachgegenständlicher Sicht sind die geplanten Abweichungen

- Erhöhung der Gesamtnennleistung des WPs
- Änderung betreffend Maßnahmen bei Eisansatz
- Anpassung der Schallreduktionsmaßnahmen

nicht relevant, daher wird diesbezüglich aus fachlicher Sicht ein „No Impact Statement“ abgegeben.

2.2 Allgemeines

Betreffend die WEA-Standorte ist im Dokument

„d1_1_zsfg_geringfuefige_auswirkungen“ (Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt (Rev. 0) vom 9.10.2025) wie folgt angeführt:

[...]. Die WEA-Standorte bleiben gegenüber dem genehmigten Vorhaben unverändert, [...]

Betreffend die Lage von Verkabelung und Zuwegung ist im o. a. Dokument wie folgt angeführt:

[...]. Die Lage der Verkabelung und der Zuwegung ändert sich im Wesentlichen ebenfalls nicht.

Kommentar:

Im gegenständlichen Antrag sind diese Formulierungen gleichlautend in Dokument „108_d01_01_rap_aend_umweltausw“ (Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt (Rev. 0) vom 29.1.2026) enthalten.

Kommentar:

Die anfragegegenständlichen Lagedarstellungen

- „b2_1_1_RAP_02_L_LAG_01_02“
- „b2_2_1_RAP_02_D_WEA_02_01“
- „b2_2_2_RAP_02_D_WEA_03_01“
- „b2_2_3_RAP_02_D_WEA_04_01“

sind im gegenständlichen Antrag wie folgt bezeichnet:

- „005_b02_01_01_RAP_02_L_LAG_01_03“
- „006_b02_02_01_RAP_02_D_WEA_02_01“
- „007_b02_02_02_RAP_02_D_WEA_03_01“
- „008_b02_02_03_RAP_02_D_WEA_04_01“

Diese Planunterlagen sind inhaltsgleich.

2.3 Fachspezifische Aspekte

Folgende, aus Sicht der Grundwasserhydrologie, der Wasserbautechnik und des Gewässerschutzes, relevanten Aspekte für die unterschiedlichen Phasen betreffend die geplanten Abweichungen werden nachfolgend betrachtet:

Da die WEA-Standorte gegenüber dem genehmigten Vorhaben unverändert bleiben, sind betreffend die fachspezifischen Aspekte

- Grundwasser
- Oberflächengewässer
- Entwässerungssysteme
- Umliegende Wasserrechte
- Schon- und Schutzgebiete
- Altlasten, Verdachtsflächen

keine Änderungen der Ausgangssituation gegenüber dem genehmigten Vorhaben gegeben.

2.4 Bauphase

Im Dokument „d1_1_zsfg_geringfuefige_auswirkungen“ (Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt (Rev. 0) vom 9.10.2025) ist wie folgt angeführt: *Aufgrund der weitgehend gleichbleibenden Eingriffsräume, der Tatsache, dass auf Basis der Bauerfahrungen der umliegenden Windparks aller Voraussicht nach Flachgründungen erfolgen werden und sich die Fundamente nur geringfügig verändern ist nicht zu erwarten, dass sich die Auswirkungen der Vorhabensänderungen auf das Schutzgut Wasser in der Bauphase über ein geringfügiges Ausmaß hinaus ändern werden.*

Kommentar:

Im gegenständlichen Antrag ist diese Formulierung gleichlautend in Dokument „108_d01_01_rap_aend_umweltausw“ (Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt (Rev. 0) vom 29.1.2026) enthalten.

2.4.1 Flächeninanspruchnahme und Versiegelung:

Die im Dokument „b1_1_vhb_rap_aenderung“ (Beschreibung der Vorhabensänderungen, Revision 00 vom 9.10.2025) noch widersprüchlichen Angaben betreffend die Fundamentdurchmesser wurden im gegenständlichen Antrag in Dokument „004_b01_01_Vorhabensbeschreibung“ (Beschreibung der Vorhabensänderungen (Rev.0) vom 29.1.2026) korrigiert. Aus den Angaben geht nun eindeutig hervor, dass die Fundamentdurchmesser infolge der geplanten Änderungen kleiner werden als ursprünglich geplant. Das Ausmaß der Verringerung der Fundamentdurchmesser im Bereich von 0,5 bis 4,5 m ist gegenüber dem Ersuchen vom Oktober 2025 unverändert geblieben.

Kommentar:

Die aus der Verringerung der Fundamentdurchmesser **resultierende Reduktion der versiegelten Fläche** ist auch in den mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Unterlagen nicht quantifiziert.

Für die Zuwegungen zu den WEAs RAP-03 und RAP-04 sind Anpassungen der Kurvenradien bei dem Trompeten T09 und T11 im Bereich von landwirtschaftlichen Flächen erforderlich. Die dafür erforderlichen Flächen werden im Dokument „d1_1_zsfg_geringfuefige_auswirkungen“ (Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt (Rev. 0) vom 9.10.2025) wie folgt quantifiziert:
Insgesamt kommt es zu einer zusätzlichen temporären Flächenbeanspruchung von 29 m².

Kommentar:

Im gegenständlichen Antrag ist diese Formulierung gleichlautend in Dokument „108_d01_01_rap_aend_umweltausw“ (Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt (Rev. 0) vom 29.1.2026) enthalten.

Allgemeine Angaben zur Herstellung von Zuwegung und Baustellenflächen sind in den Dokumenten

„b4_1_11_zuweg_u_baustf_e160_ep5_e3_166m_hybrid_stahlurm_d02284867_6.0“ (Technische Spezifikation, Zuwegung und Baustellenflächen, ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3, 166 m Hybridturm, vom 15.10.2024) und „a_b5_1_13_zuwegung_baustellenflächen_e138_ep3_e3_160_ht_d02283831_5.1“ (Technische Spezifikation, Zuwegung und Baustellenflächen, ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3, 160 m Hybridturm, vom 26.8.2024) enthalten.

Kommentar:

Im gegenständlichen Antrag sind die vergleichbaren Dokumente wie folgt bezeichnet:

- „022_b04_01_11_zuweg_u_baustf_e160_ep5_e3_166m_hybrid_stahlurm_d02284867_6.0“
und
- „048_b05_01_13_zuwegung_baustellenflächen_e138_ep3_e3_160_ht_d02283831_5.1“

Diese Dokumente sind inhaltsgleich.

Wie sich die zusätzliche temporäre Flächenbeanspruchung von in Summe 29 m² ergibt, ist den Lageplänen nach wir vor nicht zu entnehmen.

2.4.2 Wasserhaltung

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

Kommentar:

Im gegenständlichen Antrag ist diesbezüglich keine Änderung gegenüber der Anfrage vom 10.10.2025 ersichtlich.

2.4.3 Beeinflussung des Grundwasserkörpers durch die Errichtung der Fundamente:

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

Technische Beschreibungen und Fundamentdatenblätter der für die geplanten WEAs vorgesehenen Fundamente sind in den Dokumenten

- „b4_3_1_fundament_e160_ep5_e3_ht_166_d02382144_3.0_de“
 - „b4_3_2_datenblatt_fundament_flachgruendung_e160_d02397376_4.0“
 - „b5_2_1_turm_und_fundament_e138_ep3_e3_ht_160_d03122582_0.0“
 - „b5_2_2_tech_datenblatt_flachgruendung_e138_ep3_e3_ht_160_d02974886_1.0“
- enthalten.

Kommentar:

Im gegenständlichen Antrag sind die vergleichbaren Dokumente wie folgt bezeichnet:

- „026_b04_03_01_fundament_e160_ep5_e3_ht_166_d02382144_3.0_de“
- „027_b04_03_02_datenblatt_fundament_flachgruendung_e160_d02397376_4.0“
- „054_b05_02_01_turm_und_fundament_e138_ep3_e3_ht_160_d03122582_0.0“
- „055_b05_02_02_tech_datenblatt_flachgruendung_e138_ep3_e3_ht_160_d02974886_1.0“

Diese Dokumente sind inhaltsgleich.

Zitat aus dem Dokument „b1_1_vhb_rap_aenderung“ (Beschreibung der Vorhabensänderungen, Revision 00 vom 9.10.2025):

Zum WEA-Fundament ist dabei festzuhalten, dass nach wie vor geplant ist, rechtzeitig vor Baubeginn weitere standortspezifische Baugrunderkundungen am gegenständlichen WEA-Standort durchzuführen, um auf dieser Basis einerseits die Fundamentausführung im Detail festzulegen und andererseits allfällige Maßnahmen wie Baugrundverbesserungen (z.B. Baugrundverbesserungen wie Rüttelstopfsäulen oder Bodenaustausch) zu definieren.

Kommentar:

Im gegenständlichen Antrag ist diese Formulierung gleichlautend in Dokument „004_b01_01_Vorhabensbeschreibung“ (Beschreibung der Vorhabensänderungen (Rev. 0) vom 29.1.2026) enthalten.

2.4.4 Windparkverkabelung, Querungen

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

Kommentar:

Im gegenständlichen Antrag ist diesbezüglich keine Änderung gegenüber der Anfrage vom 10.10.2025 ersichtlich.

2.4.5 Wegenetz

Zitat aus dem Dokument „b1_1_vhb_rap_aenderung“ (Beschreibung der Vorhabensänderungen, Revision 00 vom 9.10.2025):

Konkret ist für die Zuwegung zu den WEAs RAP-03 und RAP-04 eine Anpassung der Kurvenradien (Ausbau Trompete T09 und Trompete T11) im Bereich von landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich.

Insgesamt kommt es zu einer zusätzlichen temporären Flächenbeanspruchung von 29 m².

Kommentar:

Im gegenständlichen Antrag ist diese Formulierung gleichlautend in Dokument „004_b01_01_Vorhabensbeschreibung“ (Beschreibung der Vorhabensänderungen (Rev. 0) vom 29.1.2026) enthalten.

2.4.6 Kranstellflächen

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

Kommentar:

Im gegenständlichen Antrag ist diesbezüglich keine Änderung gegenüber der Anfrage vom 10.10.2025 ersichtlich.

2.4.7 Baustelleneinrichtung

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

Kommentar:

Im gegenständlichen Antrag ist diesbezüglich keine Änderung gegenüber der Anfrage vom 10.10.2025 ersichtlich.

2.4.8 Abwasseranfall durch Wasserverwendung für sanitäre Zwecke im Baustellenbetrieb

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

Kommentar:

Im gegenständlichen Antrag ist diesbezüglich keine Änderung gegenüber der Anfrage vom 10.10.2025 ersichtlich.

2.4.9 Abwasseranfall aus der Reinigung von Anlagenteilen

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

Kommentar:

Im gegenständlichen Antrag ist diesbezüglich keine Änderung gegenüber der Anfrage vom 10.10.2025 ersichtlich.

2.4.10 Wassergefährdende Betriebsmittel und Baumaschinen

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

Kommentar:

Im gegenständlichen Antrag ist diesbezüglich keine Änderung gegenüber der Anfrage vom 10.10.2025 ersichtlich.

2.4.11 Abfall

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

Angaben zu während des Anlagenaufbaus anfallenden Abfällen sind in den Dokumenten

- „c2_3_4_tech_datenblatt_abfallmengen_ep5_d0801247_3.1“ (Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5 vom 29.10.2021) und
 - „c3_3_4_abfallmengen_e138_ep3_e3_d03098498_0.1“ (Technisches Datenblatt Abfallmengen E-138 EP3 E3 vom 19.12.2024)
- enthalten.

Kommentar:

Im gegenständlichen Antrag sind die vergleichbaren Dokumente wie folgt bezeichnet:

- „087_c02_03_04_tech_datenblatt_abfallmengen_ep5_d0801247_3.1“ und
- „105_c03_03_04_abfallmengen_e138_ep3_e3_d03098498_0.1“

Diese Dokumente sind inhaltsgleich.

Die in den o. a. Unterlagen angeführten Abfallmengen sind im Vergleich mit dem genehmigten Vorhaben überwiegend ident, bei einigen Positionen liegen geringfügige Abweichungen vor.

2.5 Betriebsphase

Im Dokument „d1_1_zsfg_geringfuefige_auswirkungen“ (Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt (Rev. 0) vom 9.10.2025) sind Angaben zu den Auswirkungen der geplanten Abweichungen in der Betriebsphase enthalten.

Kommentar:

Ebensolche Angaben sind im gegenständlichen Antrag in Dokument „108_d01_01_rap_aend_umweltausw“ enthalten.

2.5.1 Flächeninanspruchnahme und Versiegelung

Zitate aus dem Dokument „d1_1_zsfg_geringfuefige_auswirkungen“ (Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt (Rev. 0) vom 9.10.2025):

[...]. In der Betriebsphase ist die Flächenbeanspruchung gleichbleibend. [...]

Kommentar:

Im gegenständlichen Antrag ist diese Formulierung gleichlautend in Dokument „108_d01_01_rap_aend_umweltausw“ (Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt (Rev. 0) vom 29.1.2026) enthalten.

Die Durchmesser der Standardfundamente verringern sich gegenüber dem genehmigten Vorhaben geringfügig (siehe Pkt. 2.4.1).

Betreffend allgemeine Angaben zur Herstellung von Zuwegung und Baustellenflächen siehe oben, Pkt. 2.4.1.

2.5.2 Austritt wassergefährdender Stoffe

Angaben zu den in den WEAs enthaltenen wassergefährdenden Stoffe sind in den Dokumenten

„c2_3_1_wassergefaehrdende_stoffe_e160_ep5_e3_d02719495_2.0“ (Technische Beschreibung, Wassergefährdende Stoffe, ENERCON Windenergieanlage E-160 EP5 E3 R1, vom 15.9.2023) und

„c3_3_1_wassergefaehrdende_stoffe_e138_ep3_e3_d02298629_3.2“ (Technische Beschreibung, Wassergefährdende Stoffe, ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3, vom 27.7.2023)

enthalten und es sind u. a. auch Maßnahmen zur „**Verminderung der Gefahr durch wassergefährdende Stoffe für Mensch und Umwelt**“ angeführt.

Kommentar:

Im gegenständlichen Antrag sind die vergleichbaren Dokumente wie folgt bezeichnet:

- „102_c03_03_01_wassergefaehrdende_stoffe_e138_ep3_e3_d02298629_3.2“
und
- „084_c02_03_01_wassergefaehrdende_stoffe_e160_ep5_e3_d02719495_2.0“

Diese Dokumente sind inhaltsgleich.

Zitat aus dem Dokument „d1_1_zsfg_geringfuefige_auswirkungen“ (Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt (Rev. 0) vom 9.10.2025):

Auch in der Betriebsphase gibt es bei der nun geplanten Anlagentype (wie auch bei der genehmigten WEA-Type) klare Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Ein Austritt in die Umwelt ist aufgrund maschineninterner Sicherheitsmaßnahmen im Normalbetrieb ausgeschlossen und auch bei außergewöhnlichen Betriebsereignissen und Störfällen unwahrscheinlich. [...]

Kommentar:

Im gegenständlichen Antrag ist diese Formulierung gleichlautend in Dokument „108_d01_01_rap_aend_umweltausw“ (Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt (Rev. 0) vom 29.1.2026) enthalten.

Eine Änderung der Transformatorisolierung ergibt sich bei dem geplanten Ersatz der Vestas V117-3,45 MW (Trockengießharz-Transformator) durch eine Enercon E138 EP3 E3-4,26 MW (Ester-Transformator)

Demgegenüber weisen die Enercon-WEAs geringere Mengen an Getriebeöl auf als die Vestas-WEAs.

2.5.3 Abfall

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

Angaben zu während des Anlagenbetriebes anfallenden Abfällen sind in den Dokumenten

- „c2_3_4_tech_datenblatt_abfallmengen_ep5_d0801247_3.1“ (Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5 vom 29.10.2021) und
 - „c3_3_4_abfallmengen_e138_ep3_e3_d03098498_0.1“ (Technisches Datenblatt Abfallmengen E-138 EP3 E3 vom 19.12.2024)
- enthalten.

Anmerkung:

Im Dokument „c2_3_4_tech_datenblatt_abfallmengen_ep5_d0801247_3.1“ ist die Position „Batterien und Akkumulatoren“, die im Dokument „c3_3_4_abfallmengen_e138_ep3_e3_d03098498_0.1“ mit 1,2 kg pro Jahr angegeben ist, nicht enthalten.

Die in den o. a. Unterlagen angeführten Abfallmengen sind im Vergleich mit dem genehmigten Vorhaben überwiegend ident, bei einigen Positionen liegen geringfügige Abweichungen vor.

Kommentar:

Im gegenständlichen Antrag sind die vergleichbaren Dokumente wie folgt bezeichnet:

- „087_c02_03_04_tech_datenblatt_abfallmengen_ep5_d0801247_3.1“
- „105_c03_03_04_abfallmengen_e138_ep3_e3_d03098498_0.1“

Diese Dokumente sind inhaltsgleich.

2.5.4 Abwasser

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

Kommentar:

Im gegenständlichen Antrag ist diesbezüglich keine Änderung gegenüber der Anfrage vom 10.10.2025 ersichtlich.

2.6 Nachsorgephase

In den vorgelegten Unterlagen sind keine Angaben zu Änderungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben enthalten.

Kommentar:

Im gegenständlichen Antrag ist diesbezüglich keine Änderung gegenüber der Anfrage vom 10.10.2025 ersichtlich.

3 Gutachten

Beantwortung der gestellten Fragen:

Mit Schreiben WST1-UG-87/066-2026 vom 6. Februar 2026 wurde ich um Stellungnahme ersucht, ob

a) der nunmehr gestellte Antrag weitgehend dieselben Änderungen wie das zitierte Ersuchen vom 10. Oktober 2025 zum Inhalt hat.

Diese Frage ist aus fachgegenständlicher Sicht mit „ja“ zu beantworten.

b) bejahendenfalls, die von mir dazu bereits erstatteten Gutachten vollinhaltlich im Gegenstand aufrechterhalten werden können.

Diese Frage ist aus fachgegenständlicher Sicht mit „ja“ zu beantworten.

c) verneinendenfalls, wie das aktuelle Änderungsbegehren betreffend seine Auswirkungen auf die betrachtete Umwelt und die Einhaltung einschlägiger Genehmigungsvoraussetzungen in fachlicher Hinsicht beurteilt wird.

Trifft nicht zu.

d) im Falle positiver fachlicher Beurteilung, andere und allenfalls welche anderen Nebenbestimmungen (Auflagen und Fristen) im Vergleich zum bestehenden Windparkkonsens vom 29. April 2025 zusätzlich oder anstatt alter Vorschriften vorgegeben werden müssen.

Diese Frage ist aus fachgegenständlicher Sicht mit „nein“ zu beantworten.

Stracke